

POSITIONSPAPIER

**Stellungnahme des VPRT
zum
Entwurf eines Gesetzes
zum
17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
– Gesetzesentwurf der Landesregierung –
Drs. 16/9516**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 16/3187 A05, A12

11. November 2015

(11)\RStV\Stgn_17RÄndStV_LTag NRW_11 11 15.doc

A. Vorbemerkung

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit des Hauptausschusses sowie des Ausschusses für Kultur und Medien im Landtag Nordrhein-Westfalen, den Gesetzesentwurf zum 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (17. RÄndStV-E) kommentieren zu dürfen. Der VPRT fokussiert sich im Zuge dessen auf die konvergentere Ausrichtung des ZDF-Staatsvertrages (I.) sowie die Bestimmungen zur Zusammensetzung und Transparenz der ZDF-Gremien (II.)

B. Im Einzelnen

I. Konvergente Ausrichtung des ZDF-Staatsvertrages

Forderungen des VPRT:

- Keine Auftragsänderungen „durch die Hintertür“
- Aufrechterhaltung des Prinzips des Programm- und Sendungsbezugs

In einigen Bestimmungen sollen die Begriffe „Sendungen“/„Programm“ allgemein durch „Angebote“ ersetzt werden. Sollte mit diesem Schritt **eine Loslösung des Versorgungsauftrags vom Programm/von der Sendung bzw. eine Auftragsweiterung „durch die Hintertür“ vorweggenommen werden, lehnt der VPRT ohne eine vorherige breite öffentliche Debatte eine konvergentere Ausrichtung im ZDF-Staatsvertrag ab.**

In § 2 ZDF-StV soll gemäß des Entwurfs normiert werden, dass das ZDF Fernsehprogramme veranstaltet und Telemedien anbietet. Der gesonderte Absatz, wo-



nach das ZDF das Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen“ veranstaltet, soll entfallen (§ 2 Abs. 2 ZDF-StV). Zwar findet sich in § 11 b) RStV weiterhin eine Auflistung der ermächtigten Programme unter Nennung des ZDF-Fernsehvollprogramms. Dennoch entsteht mit der Streichung des § 2 Abs. 2 ZDF-StV der Eindruck, der Haupt-/Vollprogrammstatus des „ZDF“ könnte im Vergleich zu den anderen digitalen Spartenkanälen und Angeboten in den Hintergrund gedrängt werden.

Da die Änderung des ZDF-StV vor allem in Umsetzung des BVerfG-Urteils vom 25. März 2014 (BVerfG, 1BvF 1/11, BVerfG, 1BvF 4/11) erfolgt, erlaubt sich der VPRT, gerade im Hinblick auf die konvergentere Ausrichtung und das zu beauftragende Online-Jugendangebot von ARD und ZDF, auf die Rz. 30 hinzuweisen. Wenn es nämlich um die Ausdifferenzierung des Angebots geht, spricht das BVerfG interessanterweise von neuartigen *programmbezogenen Dienstleistungen*. Tätigkeiten in den neuen Diensten werden also nach wie vor mit dem Programm verbunden angesehen – ein Punkt, der in der Diskussion bei der Ausgestaltung des Auftrags auch vor dem wettbewerblichen Hintergrund immer wieder zentral ist. Das einfache Recht des Rundfunkstaatsvertrages geht vom *Sendungsbezug* aus. Selbst wenn es nun keinen eigenen linearen Kanal für das Jugendangebot von ARD und ZDF geben wird, **muss aus der Aussage des BVerfG nach Ansicht des VPRT abgeleitet werden, dass auch das ‚reine‘ Online-Jugendangebot einen wesentlichen Bezug zu Programm und Sendungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten aufweisen muss**. Dies schließt eine technologie neutrale Verbreitung der jeweiligen Angebote nicht aus.

II. Zusammensetzung und Transparenz der ZDF-Gremien

Forderungen des VPRT:

- Offene Formulierung für die Entsendung eines Gremienvertreters der privaten elektronischen Medien
- Einheitliche Aufsicht bei der Ermittlung von Werbe- und Jugendmedienschutzverstößen
- Transparenz über die wesentlichen Ergebnisse hinaus
- Eigene Gremien für beauftragte Angebote

Grundsätzlich begrüßt der VPRT die mit der Verringerung des Anteils an staatlichen und staatsnahen Personen im Fernseh- und Verwaltungsrat einhergehende Reduzierung des politischen Einflusses, auch wenn nur Vorstandsmitglieder politischer Parteien ausgeschlossen werden sollen und nach wie vor u. a. Vertreter der vertragsschließenden Länder und Vertreter des Bundes dem ZDF-Fernsehrat angehören dürfen (§ 19 a Abs. 3 S. 2 ZDF-StV-E), dem Verwaltungsrat zur Hälfte vier Ländervertreter (§ 24 Abs. 1 a ZDF-StV-E). Letztere dürfen in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht überschreiten (§ 22 Abs. 2 S. 3, 4 ZDF-StV-E). Die Drittelregelung gilt entsprechend für den Verwaltungsrat (§ 25 Abs. 1 S. 3, 4 ZDF-StV-E). Insgesamt hat sich

der VPRT hinsichtlich der Zusammensetzung der Gremien in der Vergangenheit zurückgehalten. Gleichwohl hätte der ZDF-Staatsvertragsgeber, was die weiterhin mögliche Entsendung von Repräsentanten der Exekutive betrifft, progressiver handeln können. Diese Auffassung hat auch der BVerfG-Richter Paulus in seinem Sondervotum zum Urteil deutlich gemacht. Es wird daher auch künftig von Relevanz sein, ob diejenigen Vertreter, die die Staatsverträge ausverhandeln und sie in den Landtagen vorstellen bzw. verteidigen, dann auch diejenigen sind, die nur einen Teil des dualen Mediensystems in den Rundfunk- und Fernsehärten vertreten und gleichzeitig eine neutrale Aufsicht über ARD und ZDF ausüben sollen. **Die Unschärfe dieser Trennlinie wird folglich bestehen bleiben, obwohl das Urteil die Möglichkeit zur Korrektur bietet.**

Für den VPRT war stets die Effizienz der Binnenverwaltung und -aufsicht bei ARD und ZDF ein wichtiges Anliegen. Im Unterschied zu anderen privatwirtschaftlichen Verbänden, die durchaus auch aus mediennahen Bereichen kommen, ist der VPRT mit keinem Vertreter in den öffentlich-rechtlichen Gremien präsent. Eine Beteiligung war hin und wieder im Rahmen von Rundfunkgesetznovellierungen in Diskussion, besonders seitdem der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt im Telemedienbereich aktiv ist. Nun sollen gemäß des vorliegenden Entwurfs als Mitglieder explizit Personen ausgenommen werden, die privaten Rundfunk veranstalten sowie der Aufsicht oder einem Gremium eines privaten Rundfunkveranstalters angehören (§ 19 a Abs. 4 Ziff. 4 ZDF-StV-E). Die Presseverleger hingegen sollen zumindest einen Sitz im Fernsehrat behalten.

Der VPRT bewertet die vorgeschlagene Regelung als unsystematisch. Gerade mit Blick auf eine steigende Konvergenz gibt es künftig weniger *den einen* Wettbewerber des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der privatwirtschaftlichen Seite. **Daher sollten nicht bestimmte Teile der Branche ausgeschlossen und andere zugelassen werden. Es empfiehlt sich daher, die Position offener zu formulieren und etwa „einen Vertreter der privaten elektronischen Medien“ als Mitglied des Fernsehrates vorzusehen.**

Wenn an dieser Stelle nun ein Ausschluss von unmittelbaren Wettbewerbern aus dem Rundfunk- und Telemedienbereich normiert wird, so hätte aus Sicht des VPRT gleichzeitig endlich die Frage einer **gemeinsamen und einheitlichen Aufsicht bei Werbe- und Jugendschutzverstößen** adressiert werden müssen. Die Aufsicht sollte dahingehend im Dualen System nicht teilbar sein. Das schließt im Übrigen nicht aus, dass der Vollzug möglicher Verstöße weiterhin im binnenaufsichtlichen System durch die Gremien von ARD und ZDF erfolgen könnte.

Die in § 22 Abs. 5 und 6 ZDF-StV-E aufgenommenen Transparenz- und Veröffentlichungsregeln in Bezug auf die Arbeit des ZDF-Fernsehrates sind positiv zu beurteilen, **auch wenn die Sitzungen der Ausschüsse weiterhin nicht öffentlich bleiben sollen. Eine Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Fernsehratssitzungen sollte so ausführlich ausfallen, dass auch eine kurze Begrün-**



ung der Entscheidungsfindung des Gremiums abgebildet wird. Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates soll grds. das Prinzip der Nichtöffentlichkeit gelten (§ 25 Abs. 5 ZDF-StV-E). Dennoch soll § 22 Abs. 6 ZDF-StV-E, also die Veröffentlichung der Tagesordnungen und die Zusammenfassung von Ergebnissen, entsprechend anwendbar sein, § 25 Abs. 6 ZDF-StV-E. Dies hält der VPRT insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben des Verwaltungsrats nach § 23 Abs. 4 ZDF-StV (Haushaltsplan, Jahresabschluss) und die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte des Intendanten gem. § 28 ZDF-StV für erforderlich.

Abschließend möchte der VPRT anregen, im Zuge der Neu- Zusammensetzung der ZDF-Gremien die Binnenaufsicht der öffentlich-rechtlichen Anstalten einer breiter gefächerten Reform zu unterziehen. Hierzu gehört nicht nur die oben angesprochene gemeinsame Aufsicht im Bereich Jugendschutz und Werbung, sondern auch die Überlegung, die verbleibenden digitalen Spartenkanäle und das geplante Online- Jugendangebot durch ein **eigenes pluralistisches Gremium** beaufsichtigen zu lassen. Angesichts der Angebotsfülle bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten könnten mehrere Gremien dann die beauftragten Angebote effizienter kontrollieren.